

Reglement betreffend Förderungsmittel für die Mobilität von Doktorierenden der Universität Bern („UniBE Doc.Mobility“)

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) sowie Artikel 3 Absatz 1 und 3 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (UniSt),

beschliesst:

Präambel

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine strategische Aufgabe der Universität. Dabei spielt der Faktor Mobilität für eine akademische Karriere eine wichtige Rolle: Um über die geforderte Internationalität zu verfügen, müssen junge Forschende einen Auslandsaufenthalt absolvieren. Mit einer besonderen Massnahme unterstützt die Universität Bern deshalb gezielt Doktorandinnen und Doktoranden, die während des Doktorats im Ausland ihre wissenschaftlichen Kenntnisse vertiefen wollen (nachfolgend „UniBE Doc.Mobility“).

Art. 1 Zweck von UniBE Doc.Mobility

¹ UniBE Doc.Mobility ermöglicht Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Bern, einen Forschungsaufenthalt an einer Gastinstitution im Ausland durchzuführen.

² Die Förderung dient dazu, dass sich Doktorandinnen und Doktoranden international vernetzen und zusätzliche Forschungserfahrung gewinnen können.

Art. 2 Grundsätze

¹ Es besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.

² Die Zuständigkeit für UniBE Doc.Mobility liegt beim Vizerektorat Forschung, welches auch die finanziellen Mittel administrativ verwaltet.

³ Die Evaluation und Vergabe der UniBE Doc.Mobility-Beiträge liegt bei der Forschungskommission der Universität Bern.

⁴ Das vorliegende Reglement legt den Rahmen für Zusprache und Verteilung von universitären Fördermitteln für UniBE Doc.Mobility fest.

Art. 3 Gesuchsberechtigte Personen

¹ Berechtigt sind in der Forschung tätige Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität Bern immatrikuliert sind, unabhängig davon, ob sie eine Anstellung an der Universität Bern haben.

² Gesuchstellende sind zum Zeitpunkt des Eingabetermins mindestens seit zwölf Monaten als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben (gilt auch für MD-PhD-Kandidatinnen und -kandidaten). Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Eine detaillierte Begründung ist zusammen mit dem Gesuch schriftlich einzureichen.

³ Nicht berechtigt sind Doktorandinnen und Doktoranden, die über den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) finanziert sind und denen beim SNF ein eigenes Förderinstrument für die Unterstützung der Mobilität zur Verfügung steht („Mobilitätsbeiträge“).

⁴ Gesuchstellende, deren Gesuch abgelehnt wurde, können maximal ein weiteres Mal ein Gesuch um UniBE Doc.Mobility einreichen, sofern die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 4 Dauer des Auslandsaufenthalts

¹ Die Dauer des Mobilitätsaufenthalts beträgt zwölf Monate. Auf begründetes Gesuch hin ist eine kürzere Dauer von mindestens sechs Monaten möglich.

² Der frühestmögliche Beginn des Mobilitätsaufenthalts wird jeweils in der Ausschreibung angegeben.

³ Der Mobilitätsaufenthalt muss spätestens zwölf Monate ab dem Datum des Entscheids der Forschungskommission angetreten werden.

⁴ Eine rückwirkende Finanzierung eines Mobilitätsaufenthalts ist nicht möglich.

Art. 5 Ausländischer Forschungsort

¹ Der Forschungsort darf nicht dem Ausbildungsort entsprechen und soll nicht im Herkunftsland der gesuchstellenden Person liegen; Ausnahmen sind auf in der Regel wissenschaftlich begründetes Gesuch hin möglich.

² Mobilitätsaufenthalte an einer Partnerhochschule im Rahmen einer Cotutelle de thèse oder Promotionspartnerschaft werden nicht unterstützt.

³ Der Mobilitätsaufenthalt kann nicht auf mehrere Gastinstitutionen aufgeteilt werden.

Art. 6 Verfahren

¹ Die Ausschreibung für UniBE Doc.Mobility erfolgt in der Regel zweimal jährlich durch das Vizerektorat Forschung. Dieses legt die Fristen zur Einreichung von Gesuchen fest.

² Gesuche für UniBE Doc.Mobility sind beim Vizerektorat Forschung einzureichen. Dieses stellt die dazu notwendigen Formulare zur Verfügung.

³ Die Organisation von Ausschreibung und Begutachtung der eingereichten Gesuche, die finanzielle Abwicklung der bewilligten Gesuche sowie die Kontrolle der Zielerreichung obliegt dem Vizerektorat Forschung sowie in dessen Auftrag dem Sekretariat der universitären Forschungskommission.

Art. 7 Höhe der Unterstützung

¹ Die Doktorandin oder der Doktorand bezieht während des Mobilitätsaufenthaltes eine Doktorandenentschädigung. Diese wird grundsätzlich für eine vollzeitliche Tätigkeit entrichtet.

² Die Entschädigung entspricht der üblichen Entschädigung für Doktorandinnen und Doktoranden im 2. Jahr, wie sie jährlich von der Personalabteilung der Universität Bern veröffentlicht wird. Weitere Faktoren (wie Vorerfahrung oder Anstellung vor oder nach dem Mobilitätsaufenthalt) werden nicht berücksichtigt.

Art. 8 Beurteilung der Gesuche

¹ Die Forschungskommission der Universität Bern beurteilt und bewertet die form- und fristgerecht eingereichten Gesuche.

² Die Forschungskommission entscheidet abschliessend.

³ Das Vizerektorat Forschung teilt den Gesuchstellenden das Resultat der Beurteilung mit.

⁴ Auf Gesuche wird nicht eingetreten, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel bereits ausgeschöpft sind.

Art. 9 Beurteilungskriterien

Die Beurteilung wird aufgrund von folgenden Kriterien vorgenommen:

- a die Qualität, Originalität und Aktualität des während des Forschungsaufenthalts zur Durchführung vorgesehenen Forschungsprojekts
- b die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der gesuchstellenden Person
- c die Aussichten, die gesteckten Ziele am Gastinstitut zu erreichen
- d die persönliche Eignung der gesuchstellenden Person:
 - für eine erfolgreiche Promotion und ihre tatsächlichen Aussichten, eine solche nach dem Auslandsaufenthalt zu erlangen, sowie
 - eine wissenschaftliche Karriere einzuschlagen
- e die Qualität des vorgesehenen Forschungsorts, namentlich die dortigen Arbeitsbedingungen und fachlichen Betreuungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, sowie der erhoffte Mobilitätsgewinn.

Art. 10 Notwendige Angaben

Das Gesuch für einen UniBE Doc.Mobility-Beitrag muss folgende Angaben enthalten:

- a Angaben zur Doktorandin oder zum Doktoranden (inklusive Curriculum Vitae, einer Auflistung der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und einem Karriereplan). Die Gestaltung des CV und der wissenschaftlichen Leistungen erfolgt analog zu den Vorgaben des SNF;
- b Forschungsplan für den Mobilitätsaufenthalt;
- c Bestätigungs- und Unterstützungsschreiben durch das Gastinstitut, welches von einer für das Projekt wissenschaftlich verantwortlichen Person (in der Regel die betreuende Person am Gastort) verfasst und (mit-)unterschieden ist;
- d Bestätigungs- und Referenzschreiben von der hauptbetreuenden Person an der Universität Bern und einer zweitbetreuenden Person;
- e Doktoratsvereinbarung.

Art. 11 Verpflichtungen

¹ Im Gesuch ist eine schweizerische Zustelladresse anzugeben, an die sowohl während des Auswahlverfahrens als auch während der Laufzeit des Mobilitätsaufenthalts offizielle Mitteilungen rechtsgültig zugestellt werden können.

² Die unterstützte Person und die verantwortliche Organisationseinheit (Institut / Zentrum) sind verpflichtet, die Mittel gemäss Entscheid über das Gesuch zu verwenden.

³ Die im Gesuch umschriebenen Forschungsarbeiten (Forschungsplan und Zeitplan) oder der genannte Forschungsort dürfen nach erfolgter Zusprache des Mobilitätsaufenthalts nur geändert werden, wenn die verantwortlichen Stellen im Vizerektorat Forschung einem begründeten Gesuch ausdrücklich zugestimmt haben.

⁴ Die unterstützte Person hat den verantwortlichen Stellen im Vizerektorat Forschung über alle finanziellen Mittel, die sie von anderen Organisationen oder Institutionen im Zusammenhang mit dem Forschungsaufenthalt im Ausland erhält, unverzüglich schriftlich Auskunft zu geben. Sie können bei der Bemessung der Doktorandenentschädigung berücksichtigt werden.

⁵ Verzichtet die unterstützte Person auf den Mobilitätsaufenthalt oder muss sie ihre Forschungsarbeit vorzeitig abbrechen, so hat sie die verantwortlichen Stellen im Vizerektorat Forschung umgehend schriftlich und unter Angabe der Gründe hierüber zu informieren.

Art. 12 Rechte und Pflichten der unterstützten Personen

¹ Rechte und Pflichten der unterstützten Personen, wie sie aus einer Anstellung als Doktorandin oder als Doktorand der Universität Bern erwachsen gelten, namentlich:

- a Anspruch auf einen bezahlten Mutterschafts- respektive Vaterschaftsurlaub gemäss der geltenden kantonalen Gesetzgebung während des Mobilitätsaufenthalts.
- b Angemessene Erhöhung des Beitrags oder der Bezugsdauer im Falle von Krankheit oder Unfall während des Mobilitätsaufenthalts auf entsprechendes Gesuch hin, sofern die mit dem Forschungsaufenthalt verfolgten wissenschaftlichen Ziele sonst nicht erreicht werden können.
- c Versicherung während des Mobilitätsaufenthaltes gemäss den geltenden Anstellungsbedingungen der Universität Bern (Sozialversicherungsbeiträge, Betriebs-Haftpflicht, Unfallversicherung, Krankentaggeldversicherung).
- d Anrecht auf Familienzulagen gemäss der geltenden kantonalen Gesetzgebung.
- e Möglichkeit der Verlängerung des Mobilitätsaufenthalts im Falle von Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst sowie Zivilschutz auf entsprechendes Gesuch hin.

² Im Übrigen gelten die rechtlichen Grundlagen der Universität im Personalbereich.

Art. 13 Finanzierung

¹ Das Vizerektorat Forschung überweist die zugesprochene Summe in Abhängigkeit der Finanzierungsquelle auf ein Betriebskonto des Instituts oder der universitären Einheit bzw. auf ein Drittmittelkonto beim betreffenden Institut oder Zentrum.

² Nach Abschluss des Auslandsaufenthalts ist ein Rechnungsabschluss vorzulegen; allenfalls nicht verwendete Mittel sind dem Vizerektorat Forschung zurückzuerstatten.

Art. 14 Berichterstattung

¹ Nach Ende des Mobilitätsaufenthalts verfasst die Doktorandin oder der Doktoranden unter Einbezug der Gastinstitution im Ausland und der verantwortlichen Organisationseinheit der Universität Bern einen Schlussbericht zuhanden des Vizerektorates Forschung. Das entsprechende Formular wird vom Vizerektorat Forschung zur Verfügung gestellt.

² Das Vizerektorat Forschung erstattet zuhanden der universitären Nachwuchsförderungskommission und der Universitätsleitung jährlich Bericht über die getätigten Ausschreibungen und Beitragserteilungen.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Universitätsleitung am 1. Dezember 2020 beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Bern, 1. Dezember 2020

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor

sig. 

Prof. Dr. Chr. Leumann